



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Europäischer Sozialfonds (ESF)
in Rheinland-Pfalz
Förderperiode 2014 - 2020



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Rahmenbedingungen für den Förderansatz

Jugendscout



Operationelles Programm 2014DE05SFOP015

1. Hintergrund

Ein wesentliches Ziel der rheinland-pfälzischen Landesregierung ist es, jedem Jugendlichen eine zu seinen individuellen Bedarfen passende Unterstützung zu bieten. Das dient nicht nur den Jugendlichen selbst, sondern ist angesichts perspektivisch sinkender Schulabgängerzahlen auch zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in Rheinland-Pfalz geboten.

Vor diesem Hintergrund fördert das Ministerium für Soziales, Arbeit Gesundheit und Demografie den Förderansatz „Kommunale Jugendscouts zur Unterstützung des Einstiegs arbeitsloser Jugendlicher in Qualifizierung und Beschäftigung“ in Rheinland-Pfalz. Dieses Förderangebot dient der Fortsetzung der erfolgreichen Arbeit in der Förderperiode 2007-2013.

2. Projektinhalt und Zielgruppe (Outputindikator)

Projektinhalt ist es, arbeitslose/nicht erwerbstätige Jugendliche unter 25 Jahren, die sich nicht in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden, vor Ort zu erreichen und sie dabei zu unterstützen, einen Zugang zu angemessenen Aktivierungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangeboten zu erhalten. Dabei sollen vor allem jene Jugendliche angesprochen werden, die derzeit noch nicht von den im SGB II und SGB III vorgesehenen Unterstützungsangeboten erreicht werden.

Der Schwerpunkt der Arbeit der Jugendscouts liegt in der beruflichen und sozialen Integration von Jugendlichen unter 25 Jahren, die wegen sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung Schwierigkeiten beim Übergang in Ausbildung und Beruf haben und als „benachteiligte Jugendliche“ gelten (z.B. Jugendliche ohne Schulabschluss, arbeitslose, leistungsschwache, psychisch belastete oder sonst schwer vermittelbare Jugendliche, Ausbildungsabbrecherinnen und Ausbildungsabbrecher). Die Teilnahme steht allen Jugendlichen dieser Zielgruppe offen, auch wenn sie sich nicht im Leistungsbezug befinden.

Die Arbeit der Jugendscouts beinhaltet folgende konkrete Aufgaben:

- aufsuchende Arbeit (Beziehungsarbeit)
- persönliche Vor-Ort-Beratung und soziale Betreuung

- Vermittlung in Aktivierungs-, Berufsorientierungs- und Qualifizierungsprojekte, der Kontakt zu den Jugendlichen soll dabei während der Projekte aufrechterhalten bleiben,
- umfassende Betreuung der Jugendlichen während des gesamten Eingliederungsprozesses und
- Durchführung folgender Theoriemodule:
 - Bewerbertraining/Berufsorientierung
 - Grundlagen finanzieller Lebensführung (Aspekte der Schuldenvermeidung und der wirtschaftlichen Lebensführung)
 - Europa und ich
 - optionales Modul (selbst anzugeben)

Die Dokumentation der durchgeführten Theoriemodule ist im EDV-Begleitsystem zur Verfügung zu stellen. Der Vordruck „Nachweis über die Durchführung eines Theoriemoduls“ ist verpflichtend zu verwenden. Der Vordruck steht unter www.esf.rlp.de zur Verfügung.¹

Darüber hinaus muss die Begleitung und Betreuung während des Projekts bzw. beim Übergang in Ausbildung oder Arbeit bei Bedarf durch die Jugendscouts sichergestellt werden, soweit nicht andere Leistungsträger hierzu gesetzlich verpflichtet sind oder andere Unterstützungsangebote zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen regional verfügbar sind. Die Jugendscouts müssen dabei mit den verschiedenen Trägern der Jugendhilfe, Jugendberufshilfe, den Jobcentern und der Agentur für Arbeit vor Ort zusammenarbeiten und sich abstimmen. Um den Jugendlichen eine Anschlussperspektive zu eröffnen, müssen sich die Jugendscouts über die in der Region vorhandenen Angebote des Übergangsbereichs informieren und stellen bei Bedarf Kontakt zu diesen her. Dies betrifft alle berufsvorbereitenden Angebote, die konzeptionell auf die Bedarfe benachteiligter Jugendlicher ausgerichtet sind. Darüber hinaus ist eine enge Kooperation mit weiteren Projektträgern, die aus dem ESF geförderte Projekte im jeweiligen Einzugsgebiet (insbesondere mit dem Förderansatz „Fit für den Job“) umsetzen, herzustellen.

¹ <http://esf.rlp.de/esf-foerderung-2014-2020/arbeitshilfen/>

Es sind aussagefähige Sachberichte mit Informationen unter Berücksichtigung der oben kursiv dargestellten Hinweise zu erstellen. Grundsätzlich sind immer Aussagen zur bisherigen Umsetzung, die sich an den inhaltlichen Aufgabenstellungen der Rahmenbedingungen orientieren, darzustellen. Dabei ist auf Inhalt, Umfang und Methodik der Einzelfallarbeit sowie auf die Qualität der Netzwerk- und Kooperationsstrukturen, insbesondere mit ESF-Projekten im räumlichen Einzugsgebiet, einzugehen (z.B. „Fit für den Job“).

3. Ergebnisindikator zur Zielerreichung auf Programmebene

Prioritätsachse:	C
Investitionspriorität:	C i: Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung
Für den Förderansatz maßgebliches spezifisches Ziel:	Erhöhung von Ausbildungsreife und Ausbildungsfähigkeit
Ergebnisindikator und Zielwert:	<ol style="list-style-type: none"> 1. 70 % der Teilnehmenden nehmen erfolgreich an der Maßnahme teil 2. 40 % der Teilnehmenden absolvieren eine schulische/berufliche Bildung
<p>Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn Teilnehmende die Angebote sowie die vorgesehenen Fördermodule regelmäßig in Anspruch nehmen und entweder bis zum individuell vorgesehenen Maßnahmenende in den Projekten verbleiben oder ggf. vorzeitig in andere Unterstützungsangebote übergehen bzw. in Arbeit, Ausbildung oder andere Bildungsgänge einmünden. In welchen Fällen eine Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Bildung vorliegt, ist in</p>	

Teil E des Dokuments „Personenbezogene Datenerfassung, -verarbeitung und -nutzung in ESF-Projekten“² festgelegt.

4. Rechtsgrundlagen, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zwischengeschaltete Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (ZS) gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Fördermittel des Landeshaushaltes sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Weiterhin sind die Vorgaben aus dem Operationellen Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel Investitionen in Wachstum und Beschäftigung³ sowie der VO (EU) 1303/2013 und VO (EU) 1304/2013 in der jeweils gültigen Fassung⁴ verbindlich.

Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Die ZS (Bewilligungsbehörde) entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Rahmenbedingungen für den Förderansatz sind als besondere Nebenbestimmungen Bestandteil der Bewilligung. Eine Antragstellung ist nur nach erfolgreicher Teilnahme am jeweiligen Aufrufverfahren des Landes zu Vorschlägen von arbeitsmarktpolitischen Projekten in Rheinland-Pfalz möglich. Für die Antragstellung und das gesamte Förderverfahren sowie für den Nachweis der Verwendung der Zuwendungsmittel sind die Förderfähigkeitsregeln⁵ in der jeweils geltenden Fassung und die dort vorgegebenen Verfahren verbindlich, soweit in diesen Rahmenbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

² http://esf.rlp.de/fileadmin/esf/Downloads/ESF_2014-2020/Arbeitshilfen_2014-2020/Informationen_zu_Datenerfassung_-verarbeitung_und_-nutzung_mit_Einwilligungserkl%C3%A4rung.pdf

³ http://esf.rlp.de/fileadmin/esf/Downloads/ESF_2014-2020/Operationelles_Programm/_OPERATIONELLE_PROGRAMME_IM_RAHMEN_DES.pdf

⁴ <http://esf.rlp.de/esf-foerderung-2014-2020/verordnungen-und-rechtsgrundlagen/>

⁵ <http://esf.rlp.de/esf-foerderung-2014-2020/verordnungen-und-rechtsgrundlagen/>

Das gesamte Förderverfahren wird über das vom Projektträger verpflichtend zu nutzende EDV-Begleitsystem abgewickelt. Zur Nutzung des EDV-Begleitsystems ist die Akkreditierung des Projektträgers und die Registrierung im EDV-Begleitsystem erforderlich. Nähere Informationen dazu sind unter www.esf.rlp.de zu erhalten.

Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz. Projektanträge können nur von akkreditierten Projektträgern über das EDV-Begleitsystem gestellt werden. Als Projekttitel ist die Bezeichnung „Jugendscout [kommunale Gebietskörperschaft]“ zu verwenden. Im Antrag sind folgende Punkte detailliert darzulegen bzw. mitzuteilen:

- Beschreibung der Zielgruppe und der regionalen Problemlagen, mit welcher der Jugendscout vornehmlich arbeiten wird,
- Beschreibung des konkreten regionalen Hilfe- und Beratungsbedarfs (Bedarfsanalyse),
- Beschreibung der Zielsetzung(en) im Projekt und die dazu geplante Umsetzung der Aufgaben im Projektfortschritt (Arbeitsplan),
- Mitteilung, welches der Theoriemodule nach Ziffer 2 in welchem Quartal durchgeführt wird. Jedes Theoriemodul ist wenigstens einmal während der Projektlaufzeit durchzuführen,
- Mitteilung, wie viele Teilnehmende erreicht werden sollen,
- Übersicht über die Akteure, die vor Ort mit vergleichbaren Aufgaben für die Zielgruppe betraut sind und Beschreibung der örtlichen Kooperationsstrukturen,
- Übersicht zu den regional verfügbaren Unterstützungsangeboten des Übergangsbereichs,
- Mitteilung, ob die kommunale Gebietskörperschaft als Zuwendungsempfänger beabsichtigt die Zuwendungsmittel ganz oder teilweise zweckbestimmt weiterzuleiten. Bei Weiterleitung ist anzugeben, wer der Letztempfänger der Zuwendung ist. Die Weiterleitung muss im Zuwendungsbescheid zugelassen sein. Im Zuwendungsbescheid werden die notwendigen Regelungen zur Weiterleitung durch den Projektträger (entsprechend der VV Nr. 12 zu § 44 LHO) festgelegt.

5. Art und Umfang der Förderung, Qualifikation des Personals

Die Förderung erfolgt in der Regel für den Zeitraum Juli bis Juni des Folgejahres. Die Personal- und Sachausgaben von Jungscouts werden gefördert. Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung auf der Basis von standardisierten Einheitskosten. Rechtsgrundlage für die standardisierten Einheitskosten ist Artikel 67 Abs. 1 der Verordnung (EU) 1303/2013.

Die standardisierten Einheitskosten für die Gesamtaufwendungen für Personal- und Sachkosten betragen pro Vollzeitstelle und Monat:

Förderansatz „Jungscout“	Beschäftigte nach TV-L/TVöD	Beschäftigte nach TVÜ-Länder/TVÜ-VKA
Gesamtkosten je Monat	4.048,05 €	5.046,89€

Mit der Pauschale sind alle Aufwendungen für das Projekt abgedeckt. Der Interventionssatz des ESF beträgt maximal 50 Prozent des monatlichen Pauschalsatzes. Aus arbeitsmarktpolitischen Landesmitteln werden 20 Prozent des monatlichen Pauschalsatzes finanziert. Zur Ausfinanzierung des Projekts sind weitere Kofinanzierungsmittel oder Eigenmittel des Zuwendungsempfängers einzubringen.

Die monatliche Pauschale wird für die Zeiträume gezahlt, in denen die entsprechende Stelle besetzt ist und Gehaltskosten anfallen. Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Lohnjournal oder vergleichbare Nachweise. Für nachgelagerte Prüfungen sind Arbeitsverträge vorzuhalten.

Im Falle einer zeitlichen Lücke bei der Stellenbesetzung (z.B. aufgrund eines Personalwechsels) wird die monatliche Pauschale für den betroffenen Monat linear um den Zeitraum gemindert, in dem die Stelle nicht besetzt ist (Abrechnung in 1/30 Tagen). Bei Krankengeldbezug des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin muss der Zuwendungsempfänger eine Vertretung gewährleisten, ansonsten wird analog verfahren. Die Erreichung des Zuwendungszwecks muss in jedem Abwesenheitszeitraum des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gewährleistet werden. Die Vertretungsregelung ist im Antrag zu erläutern.

Es erfolgt kein Nachweis und keine Erstattung der Realkosten der Projekte. Der Einsatz der weiteren Kofinanzierungsmittel sowie der Eigenmittel erfolgt linear verteilt über die quartalsweisen Zwischenverwendungsnachweise. Es erfolgt keine Vorauszahlung von Zuwendungsmitteln nach VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO.

Der Projektfortschritt ist ausführlich im sachlichen Teil der Quartalsberichte zu dokumentieren.

Für die Tätigkeit als Jugendscout nach Ziffer 2 dieser Rahmenbedingungen wird ein sozialversicherungspflichtiges Vollzeitverhältnis als projektnotwendig erachtet. Das Vollzeitverhältnis kann auch durch zwei sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsverhältnisse mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 50 % ersetzt werden.

Die Fachkräfte müssen über eine der folgenden Qualifikation verfügen:

- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Bachelor), der staatlichen Anerkennung und einer mindestens einjährigen Berufspraxis,
- Pädagoginnen und Pädagogen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Bachelor) und einer mindestens einjährigen Berufspraxis,
- Meisterinnen und Meister, Technikerinnen und Techniker, Fachwirtinnen und Fachwirte mit Ausbildereignungsprüfung und einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufspraxis in der Arbeit mit Jugendlichen.

Dieser Nachweis ist über qualifizierte Zeugnisse zu führen.

Im Rahmen der Projektumsetzung können die Jugendscouts an Veranstaltungen teilnehmen, soweit diese im Zusammenhang mit der Projektdurchführung stehen. Dazu gehören z.B. regionalen Netzwerktreffen sowie Veranstaltungen der ESF-Verwaltungsbehörde.

Mainz, '23. Januar 2017